

Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder zur Genehmigung von öffentlichen Veranstaltungen nach § 24 Luftverkehrsgesetz (Luftfahrtveranstaltungen)

I. Genehmigung

1. Gegenstand, Anwendungsbereich und Grundlagen
2. Begriffsbestimmungen
3. Erteilung der Genehmigung
- 3.1 Antrag
- 3.2 Auflagen
4. Weitere Auflagen und Hinweise
- 4.1 Versicherungen
- 4.2 Veranstaltungsleiter
- 4.3 Vorführpersonal
- 4.4 Voraussetzungen zur Durchführung von Vorführ- oder Wettbewerbsflügen
- 4.5 Abnahmeflüge
- 4.6 Vorbereitung des Veranstaltungsgeländes und Durchführung der Veranstaltung
- 4.7 Notfallplanung
- 4.8 Unfallmeldung

II. Sicherheitsauflagen im Einzelnen

1. Einsatzbesprechung
2. Mindestabstände zu den Zuschauern
3. Mindestflughöhen
4. Höchstfluggeschwindigkeiten
5. Mindestwetterbedingungen

III. Sonderbestimmungen

1. Kunstflug mit strahlgetriebenen Flugzeugen
2. Strahlgetriebene Flugzeuge
3. (Formations-) Verbandskunstflug
4. Besatzungsmitglieder
5. Sprungfallschirmführer
6. Flugmodelle und unbemannte Luftfahrtsysteme (UAS) mit mehr als 25 kg Höchstmasse
7. Normalflugbetrieb
8. nicht an Vorführungen beteiligte Luftfahrzeuge

IV. Anlagen

I. Genehmigung

1. Gegenstand, Anwendungsbereich und Grundlagen

1.1 Mit den Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder zur Genehmigung von öffentlichen Veranstaltungen an denen Luftfahrzeuge beteiligt sind, werden Verfahren für das Antrags- und Genehmigungsverfahren sowie die Durchführung und Überwachung von Luftfahrtveranstaltungen festgelegt, die eine einheitliche, vergleichbare Anwendung gewährleisten sollen.

Unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Betriebs sollen die Verfahren einen sicheren Flugbetrieb unter besonderer Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung gewährleisten.

In diesem Sinne werden Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben präzisiert.

Abweichungen von den Regelungen der Grundsätze sind unter Berücksichtigung der Art und des Umfangs beantragter Luftfahrtveranstaltungen im Einzelfall möglich, wenn ein ordnungsgemäßer Betrieb sichergestellt ist und die Abweichungen nicht zu zusätzlichen Gefahren für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit führen. Bei Bedarf bzw. auf Anforderung der Genehmigungsbehörde hat der Veranstalter eine Risikoanalyse vorzulegen.

1.2 Luftfahrtveranstaltungen bedürfen der Genehmigung nach § 24 Abs.1 LuftVG durch die örtlich zuständige Luftfahrtbehörde des Landes in dem die Luftfahrtveranstaltung durchgeführt werden soll (§ 73 Nr. 1 LuftVZO).

Sofern durch den geplanten Flugbetrieb mehrere Länder betroffen sind, wird durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Einvernehmen mit den beteiligten Behörden der Länder entsprechend § 73 Nr. 2 LuftVZO die für die Erteilung der Genehmigung zuständige Luftfahrtbehörde beauftragt. Durch die beauftragte Luftfahrtbehörde erfolgen im Rahmen der Beteiligung die erforderlichen Abstimmungen mit den Luftfahrtbehörden, deren Zuständigkeitsbereich betroffen ist.

Angaben und Nachweise, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch den Antragsteller der Genehmigungsbehörde vorzulegen sind, ergeben sich aus § 74 Abs. 2 und soweit zutreffend aus § 74 Abs. 3 LuftVZO.

Darüber hinaus sind bezogen auf den beabsichtigten Flugbetrieb die zutreffenden Bestimmungen der Verordnung (EU) 2018/1139 und ihrer Durchführungsverordnungen, insbesondere der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 anzuwenden. Auf Luftfahrzeuge gemäß Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2018/1139, die dem dortigen Anhang I entsprechen, sind diese Grundsätze entsprechend anzuwenden.

1.3 Sofern Luftfahrtveranstaltungen auf Geländen durchgeführt werden sollen, die nicht nach § 6 LuftVG als Flugplatz genehmigt sind, werden die für den Betrieb erforderlichen Erlaubnisse nach § 25 LuftVG nach Prüfung der Eignung des Geländes im Zusammenhang mit der Genehmigung nach § 24 LuftVG erteilt. Dies gilt ebenfalls für Flugplätze, auf denen Flugbetrieb über die Genehmigung nach § 6 LuftVG hinaus durchgeführt werden soll.

1.4 Die für die Veranstaltung verwendete Anlage sowie der genehmigte Betrieb unterliegen der Aufsicht nach § 75 LuftVZO durch die zuständige Luftfahrtbehörde. Die Luftfahrtbehörde entscheidet unter Beachtung von Art und Umfang der Luftfahrtveranstaltung sowie unter Berücksichtigung der Standards nach Anhang II (Teil-ARO) VO (EU) Nr. 965/2012 und Anhang II (Teil-ADR.AR) VO (EU) Nr. 139/2014 über das, auf die konkrete Veranstaltung bezogene, Aufsichtsverfahren.

Im Übrigen erfolgen durch die zuständigen Luftfahrtbehörden bzw. die Flugsicherungsorganisation Maßnahmen der Luftaufsicht nach § 29 Abs. 1 LuftVG zur Abwehr von betriebsbedingten Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs sowie für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit im erforderlichen Umfang.

1.5 Luftfahrtveranstaltungen, an denen nur Flugmodelle, unbemannte Luftfahrtsysteme und nicht motorgetriebene Luftsportgeräte teilnehmen, die nicht der Verkehrszulassungspflicht unterliegen und mit denen keine Fluggäste befördert werden können (§ 6 Abs. 2, § 74 Abs. 4, § 99 Abs. 2 und 3 LuftVZO) sowie nicht-öffentliche Veranstaltungen, an denen Luftfahrzeuge beteiligt sind, bedürfen keiner Genehmigung nach § 24 Abs. 1 LuftVG.

Solche Veranstaltungen können aber Maßnahmen der Luftfahrtbehörden oder der Deutsche Flugsicherung GmbH zur Abwehr betriebsbedingter Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs nach § 29 Abs. 1 LuftVG erfordern. Sie sollten mindestens zwei (Wochen) vor Beginn der Veranstaltung der Luftfahrtbehörde des Landes, in dem die Veranstaltung stattfindet, durch den Veranstalter formlos angezeigt werden.

1.6 Im Interesse der Sicherheit des Luftverkehrs und der Veranstaltung müssen die zur Veröffentlichung mittels NOTAM erforderlichen Flugsicherungsangaben spätestens zwei Stunden vor Beginn der Veranstaltung in der NOTAM-Zentrale der DFS vorliegen. Die Angaben können vom Veranstalter direkt bei der NOTAM-Zentrale aufgegeben werden.

1.7 Die Pflicht zur Einholung von erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnissen und Berechtigungen nach luftrechtlichen und anderen Vorschriften bleibt unberührt.

2. Begriffsbestimmungen

2.1 „Luftfahrtveranstaltungen“ sind öffentliche Veranstaltung von Wettbewerben oder Schaufvorstellungen, an denen Luftfahrzeuge beteiligt sind.

Als öffentlich sind Veranstaltungen anzusehen, wenn mittels Werbung in der Presse, im Rundfunk, im Fernsehen, durch Plakate oder auf andere Weise öffentlich zum Besuch aufgefördert wird und die Teilnahme jedermann möglich ist.

2.2 „Schaufflug“ (flying display) bezeichnet jeden Flug, der ausdrücklich zum Zweck einer Darbietung oder der Unterhaltung bei einer angekündigten öffentlichen Veranstaltung durchgeführt wird, einschließlich Flügen, bei denen das Luftfahrzeug für das Schaufflugtraining oder den Flug zu und von der angekündigten Veranstaltung eingesetzt wird.

2.3 „Wettbewerbsflug“ (competition flight) bezeichnet jeden Flug, bei dem das Luftfahrzeug in Rennen oder Wettbewerben als auch für das Renn- oder Wettbewerbsstraining oder für den Flug zu oder von Renn- und Wettbewerbsveranstaltungen eingesetzt wird.

2.4 „Kunstflug“ ein absichtliches Manöver in Form einer abrupten Änderung der Fluglage eines Luftfahrzeugs, eine abnorme Fluglage oder eine abnorme Beschleunigung, die für einen normalen Flug oder für die Unterweisung für Lizenzen oder Berechtigungen außer der Kunstflugberechtigung nicht notwendig sind. Als Kunstflug sind insbesondere anzusehen, unabhängig davon, ob positiv oder negativ geflogen wird, und unabhängig von Dreh- und Rollrichtung: Überschläge, Trudeln, Turns, Männchen, Rollen (normal, langsam, gezeitet, gerissen, gestoßen), Kombinationen aus vorgenannten Figuren sowie Messer- und Rückenflug.

2.5 „(Formations-) Verbandsflug“ ist eine Flugart, bei der mehrere Luftfahrzeuge gleichzeitig und in gleicher Richtung und in einem zwischen den Luftfahrzeugführern vorher vereinbarten horizontalen und vertikalen Sicherheitsabstand innerhalb der Betriebsgrenzen geflogen werden. Verbandsflug enthält keinen Kunstflug.

2.6 „(Formations-) Verbandskunstflug“ ist eine Flugart, bei der mit mehreren Luftfahrzeugen gleichzeitig und in gleicher Richtung und in einem zwischen den Luftfahrzeugführern vorher vereinbarten horizontalen und vertikalen Sicherheitsabstand Manöver geflogen werden, die nach Nummer 2.1 als Kunstflug gelten.

2.7 „Zuschauerlinie“ ist der vorderste Rand des Raumes, der einschließlich der ausgewiesenen Parkplätze öffentlich zugänglich ist.

2.8 „Sicherheitslinie“ ist eine Linie mit einem definierten Mindestabstand zur Zuschauerlinie.

3. Erteilung der Genehmigung

3.1 Antrag

Den Antrag auf Genehmigung einer Luftfahrtveranstaltung hat der Veranstalter spätestens 8 Wochen vor Beginn der Veranstaltung bei der zuständigen Genehmigungsbehörde vorzulegen. In dem Antrag sind die in der **Anlage 1** geforderten Angaben zu machen. § 74 Abs. 2 LuftVZO ist zu beachten.

3.2 Auflagen

Über diese Grundsätze hinaus sind weitere/ andere Auflagen je nach den Gegebenheiten des Veranstaltungsortes möglich und zulässig.

4. Weitere Auflagen und Hinweise

4.1. Versicherungen

Vom Veranstalter ist eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Haftpflichtdeckungssumme richtet sich nach Art und Umfang der Veranstaltung.

Die Versicherung ist durch Vorlage einer Ausfertigung des Versicherungsscheines nachzuweisen.

4.2 Veranstaltungsleiter

Der Veranstalter bestimmt einen Veranstaltungsleiter. Der Veranstaltungsleiter muss eine sachkundige Person sein, die in der Lage ist, die Pflichten, die ihm mit der Genehmigung auferlegt werden, zu erfüllen. Die Sachkunde bezieht sich insbesondere auf Kenntnisse und Erfahrungen im Luftverkehr und mit Luftfahrtveranstaltungen. Der Nachweis der Sachkunde ist durch geeignete Dokumente zu belegen (z.B. Kopie einer Lizenz für erlaubnispflichtiges Luftfahrtpersonal, Bestellung als BfL, Tätigkeit im Luftverkehr, speziell im Flugbetrieb/Ausbildung, Nachweis der Teilnahme an einem Lehrgang für Veranstaltungsleiter von Luftfahrtveranstaltungen o.ä.).

Im Übrigen soll der Veranstalter bei Bedarf und in Abhängigkeit von der Art und dem Umfang der Luftfahrtveranstaltung eine ausreichende Organisation und ausreichendes Personal im Interesse der Durchführung eines ordnungsgemäßen Betriebs vorhalten. Die Struktur der Organisation sowie Aufgaben und Verantwortlichkeiten des beauftragten Personals sind in diesem Fall festzulegen und zu beschreiben.

4.2.1 Der Veranstaltungsleiter ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Luftfahrtveranstaltung verantwortlich. Der Veranstaltungsleiter hat sich während der gesamten Luftfahrtveranstaltung am Veranstaltungsort aufzuhalten und den Flugbetrieb zu beaufsichtigen. Für erforderliche Abwesenheitszeiten ist ein sachkundiger Stellvertreter einzusetzen. Die Übergabe/Übernahme der Tätigkeit als Veranstaltungsleiter ist unterschriftlich zu dokumentieren.

4.2.2 Der Veranstaltungsleiter darf für den Zeitraum der Luftfahrtveranstaltung nicht zugleich die Funktionen eines Flugleiters und/oder Beauftragten für Luftaufsicht ausüben und während seiner Tätigkeit als Veranstaltungsleiter nicht selbst Teilnehmer der Luftfahrtveranstaltung sein. Die Aufgaben des diensttuenden Flugleiters im Auftrag des Flugplatzbetreibers oder des Beauftragten für Luftaufsicht bleiben für den Verlauf einer Luftfahrtveranstaltung unberührt.

Personal, das für die Koordinierung des Flugbetriebs (Flugleiter) eingesetzt wird, muss geeignet und ausreichend qualifiziert sein.

4.2.3 Der Veranstaltungsleiter hat allen Teilnehmern an der Veranstaltung die Genehmigung, die Auflagen und Beschränkungen der Genehmigung frühestmöglich vor Beginn der Veranstaltung nachweislich bekannt zu geben (**Anlage 3** Teilnehmerliste Einsatzbesprechung).

4.2.4 Der Veranstaltungsleiter hat Luftfahrzeugführer, die gegen luftrechtliche Bestimmungen, die Genehmigung oder Auflagen aus der Genehmigung verstoßen oder deren Verhalten und fliegerische Leistungen Anlass zu Besorgnis geben, unverzüglich von der Luftfahrtveranstaltung auszuschließen. Der Veranstaltungsleiter ist verpflichtet, Programmpunkte in der Art ihrer Ausführungen bzw. ihres Umfangs einzuschränken oder ganz zu unterbinden, wenn von einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgegangen werden muss. Er hat Flugvorführungen zu untersagen oder abbrechen, wenn luftrechtliche Vorschriften oder Genehmigungsaufgaben nicht eingehalten werden. Die Genehmigungsbehörde ist von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

4.2.5 Der Veranstaltungsleiter oder eine von ihm beauftragte sachkundige Person hat die Voraussetzungen gemäß Nr. 4.3 der beteiligten Luftfahrzeugführer sowie die Zulassungsdokumente der beteiligten Luftfahrzeuge und die Versicherungsnachweise vor der Zulassung zur Teilnahme an den Flugvorführungen zu prüfen. Die Ergebnisse der Prüfung sind zu dokumentieren und durch den jeweiligen Luftfahrzeugführer gegenzuzeichnen (**Anlage 4** Kontrollblatt für Luftfahrtveranstaltungen). Fehlende Nachweise oder Mängel an den Unterlagen müssen den Ausschluss von der Veranstaltung zur Folge haben. Nach Abschluss der Veranstaltung hat der Veranstaltungsleiter die Kontrollblätter für Luftfahrtveranstaltungen (**Anlage 4**), die Niederschriften und Teilnehmerlisten der Einsatzbesprechungen (**Anlagen 2, 3**) der Luftfahrtbehörde unverzüglich vorzulegen.

4.3 Vorführende Luftfahrzeugführer (Vorführpersonal)

4.3.1 Luftfahrzeugführer, die an Schauvorführungen oder Wettbewerbsflügen einer Luftfahrtveranstaltung teilnehmen, müssen über die erforderlichen gültigen Erlaubnisse und Berechtigungen verfügen und im Hinblick auf die geplanten Schauvorführungen oder Wettbewerbsflüge nachweislich ausreichend in Übung gehalten sein. Der Nachweis kann unter Verwendung des Kontrollblatts für Luftfahrtveranstaltungen (**Anlage 4**) erfolgen, welches vollständig und wahrheitsgemäß zu erstellen ist sowie durch die Vorlage von Dokumenten (Luftfahrerschein, Flugbuch, Teilnahmebestätigung an anderen Luftfahrtveranstaltungen, Teilnahmebestätigung an einem Lehrgang für Vorführpersonal). Die Angaben in dem Kontrollblatt sind durch das Vorführpersonal unterschriftlich zu bestätigen. Die erforderlichen Mindestkriterien für Luftfahrzeugführer, die an Luftfahrtveranstaltungen teilnehmen, ergeben sich aus **Anlage 4.1**.

4.3.2 Legen ausländische Luftfahrzeugführer eine im Ausland ausgestellte „Vorführerlaubnis“ vor, so gelten dennoch für sie die von der zuständigen deutschen Genehmigungsbehörde festgesetzten Mindestanforderungen und eventuell darüber hinausgehende Weisungen des Veranstaltungsleiters, auch wenn in der „Erlaubnis“ geringere Mindestanforderungen vermerkt sind.

4.4 Voraussetzungen zur Durchführung von Vorführ- oder Wettbewerbsflügen

Flüge im Rahmen einer genehmigungspflichtigen Luftfahrtveranstaltung unterliegen als Schau- oder Wettbewerbsflüge ebenso wie Kunstflüge und z. B. Flüge zum Absetzen von Fallschirmspringern den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2018/1139 und ihrer Ausführungsverordnungen.

4.5 Abnahmeflüge

Vom Veranstalter ist sicherzustellen, dass der Veranstaltungsleiter von den beteiligten Luftfahrzeugführern einen Abnahmeflug verlangen kann, um sich von der Eignung des Luftfahrtgerätes zur Flugvorführung, den Fähigkeiten und der ausreichenden Inübunghaltung der Luftfahrzeugführer sowie vom Inhalt des Flugprogramms zu überzeugen. Der Veranstaltungsleiter kann sachkundige Berater hinzuziehen. Der Abnahmeflug hat außerhalb der Zeiten, zu denen Besucher der Luftfahrtveranstaltung zugelassen sind, stattzufinden.

4.6 Vorbereitung des Veranstaltungsgeländes und Durchführung der Veranstaltung

4.6.1 Das Veranstaltungsgelände und der für die Veranstaltung zur Verfügung stehende Luft- und Vorführraum müssen für die Art und den Umfang der Veranstaltung sowie für den Betrieb der eingesetzten Luftfahrzeuge geeignet sein. Auf Verlangen sind der Genehmigungsbehörde entsprechende Nachweise bzw. Gutachten vorzulegen (**Anlage 1** Ziffer II und III Nr. 4, **Anlage 7**).

4.6.2 Vom Veranstalter oder vom Veranstaltungsleiter ist zu veranlassen, dass

- a) geeignete Absperrungen entlang der Zuschauerlinie und folgender Bereiche aufgestellt werden: Abstellplätze der Luftfahrzeuge, die an Flugvorführungen teilnehmen, sowie Bereiche, die für den Betrieb der Luftfahrzeuge genutzt werden. Diese Absperrungen müssen während des gesamten Flugbetriebes im Zusammenhang mit der Luftfahrtveranstaltung an Ihrem Platz bleiben. Es ist sicherzustellen, dass der Zugang zu diesen Bereichen so kontrolliert wird, dass nur befugte Personen und Fahrzeuge dorthin gelangen können;
- b) die Sicherheitslinien (I 2.8, II 2.1) für die teilnehmenden Luftfahrzeugführer deutlich erkennbar sind;
- c) zwischen Bereichen, in denen Luftfahrzeuge betankt oder gewartet werden, und Zuschauern der Abstand mindestens 15 m beträgt. Für das Befüllen von Gasballonen mit Wasserstoff beträgt der Mindestabstand 15 m zu jedem Teil des Luftfahrzeuges und der Befüllschläuche und -armaturen. Der Mindestabstand zwischen dem äußersten Teil eines rollenden Luftfahrzeuges und den Zuschauern soll mindestens 10 m betragen, zu rollenden Luftfahrzeugen mit Strahltriebwerken und Hubschraubern ist dieser Abstand angemessen zu erhöhen;
- d) Zuschauerräume nicht im An- und Abflugbereich des jeweiligen Flugplatzes angelegt werden;
- e) bei Flugvorführungen von Sprungfallschirmen unter keinen Umständen Propeller, Rotoren oder Strahltriebwerke im Umkreis von 250 m um die Landezone in Betrieb sind. Für Flächenfallschirme kann der Wert auf 100 m verringert werden. Bei Windgeschwindigkeiten von mehr als 10 Knoten verdoppeln sich die Werte;
- f) genügend Ordnungskräfte entweder von der Polizei oder aus der eigenen Organisation zum Schutz der Zuschauer und des Veranstaltungsbetriebes eingesetzt werden, auch zur Kontrolle nach Buchstabe a) Satz 3;
- g) die Ordnungskräfte über ihre Aufgaben, auch in Notsituationen, belehrt werden;
- h) angemessene Sprechverbindungen am Boden vorhanden sind, mittels derer der Veranstaltungsleiter Verbindung mit allen beteiligten Stellen am Boden und insbesondere mit der Notfall-Einsatzleitstelle hat. Die Genehmigungsbehörde kann, z.B. abhängig vom Umfang der Luftfahrtveranstaltung eine geeignete Kommunikationszentrale verlangen, die mit einem erfahrenen Mitarbeiter zu besetzen ist;

- i) eine Lautsprecheranlage auf dem Veranstaltungsgelände betrieben wird, mit der Notfallinformationen und andere wichtige Informationen schnell an die Zuschauer weitergegeben werden können.
- j) zeitweilig im Zusammenhang mit der Veranstaltung angelegte Parkplätze unterhalb der An- und Abflugflächen der Start- und Landebahn nur in Ausnahmefällen und dann in ausreichender Entfernung zu den Schwellen der Start- und Landebahn nach Risikoanalyse angelegt werden.

4.7 Notfallplanung

Vom Veranstalter oder vom Veranstaltungsleiter ist zu veranlassen dass

- a) die örtliche Polizei frühzeitig von der geplanten Luftfahrtveranstaltung informiert wird, um die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, und in Zusammenarbeit mit der Polizei für den Fall eines Unfalls freie An- und Abfahrtswege für Rettungsfahrzeuge eingerichtet werden;
- b) abhängig vom Umfang der Luftfahrtveranstaltung und der Anzahl der erwarteten Zuschauer medizinische Einrichtungen und Möglichkeiten der Ersten Hilfe sowie Rettungstransportmöglichkeiten während der Flugvorführung am Veranstaltungsort vorhanden sind und entsprechend qualifiziertes Personal anwesend ist. Für die Bedarfsermittlung kann die Vorlage gemäß **Anlage 5** (Medizinische Einrichtungen und Möglichkeiten der Ersten Hilfe sowie Rettungsmöglichkeiten) verwendet werden;
- c) abhängig vom Umfang der Luftfahrtveranstaltung und der Art und Größe der teilnehmenden Luftfahrzeuge ein angemessener Brandbekämpfungs- und Rettungsdienst entsprechend ausgerüstet, am Ort der Luftfahrtveranstaltung an geeigneter Stelle bereitsteht;
- d) ein Notfallplan den Einsatz der verschiedenen Notdienste für den Fall eines Flugunfalls oder sonstiger Störungen am Boden gewährleistet;
- e) auf Verlangen der Genehmigungsbehörde eine ununterbrochene TV/Video Aufzeichnung aller Teile der Flugvorführungen stattfindet, die nach einem Unfall oder einer sonstigen Störung ausgewertet werden kann.

4.8 Unfallmeldung

Flugunfälle im Rahmen der Luftfahrtveranstaltung sind vom Veranstaltungsleiter der zuständigen Genehmigungsbehörde sofort zu melden. § 7 LuftVO bleibt unberührt.

II. Sicherheitsauflagen im Einzelnen

Die nachfolgend aufgeführten Mindestbedingungen, -abstände, -flughöhen, -wetterbedingungen können in Abhängigkeit der örtlichen Bedingungen von der zuständigen Behörde erhöht werden.

1. Einsatzbesprechung

1.1 Der Veranstaltungsleiter hat an jedem Tag, an dem Flugvorführungen geplant sind, eine Einsatzbesprechung mit den an der Luftfahrtveranstaltung teilnehmenden Luftfahrzeugführern durchzuführen, bevor mit den Flugvorführungen begonnen wird. In der Einsatzbesprechung sind die Luftfahrzeugführer für den jeweiligen Flugtag mindestens über

- a) den Ablauf der Veranstaltung,
- b) die Nebenbestimmungen und Hinweise aus der Genehmigung sowie
- c) die besonderen Bedingungen am Veranstaltungsgelände zu unterrichten.

Zu der Einsatzbesprechung sollen die an dem jeweiligen Flugtag diensthabenden Flugleiter oder deren Vertreter hinzugezogen werden. Der Veranstaltungsleiter hat sicherzustellen, dass eine Kopie der Genehmigung der Luftfahrtveranstaltung bei dieser Einsatzbesprechung zur Einsicht verfügbar ist. Die wesentlichen Inhalte der Einsatzbesprechung sind in einer Niederschrift zu dokumentieren (**Anlage 2**).

Die an der Einsatzbesprechung teilnehmenden Luftfahrzeugführer und sonstigen Personen haben die Teilnahme an der Einsatzbesprechung unterschriftlich zu bestätigen (**Anlage 3**).

1.2 Vom Veranstaltungsleiter ist sicherzustellen, dass der Luftfahrzeugführer eines Vorführluftfahrzeugs, der von einem anderen Startflugplatz kommend direkt seine Vorführung beginnt, vor dem Start die Informationen nach Nr. 1.1 nachweislich erhalten hat. Gleiches gilt für Luftfahrzeugführer die an der Einsatzbesprechung nicht teilgenommen haben, vor deren ersten Start im Rahmen der Luftfahrtveranstaltung.

2. Mindestabstände zu den Zuschauern

2.1 Die nachfolgend aufgeführten Mindestabstände zwischen Sicherheitslinie und Zuschauerlinie dürfen nicht unterschritten werden:

Luftfahrzeug	Art der Darstellung	Mindestabstand
strahlgetriebene Flugzeuge	Vorführung taktischer Verfahren	350 m
	sonstige Vorführungen	230 m
Flugzeuge mit Propellerantrieb	Verbandskunstflug	350 m
	(Formations-) Verbandsflug	230 m
	Einzelkunstflug und sonstige Vorführungen über 5.700kg 2.000 bis 5.700kg unter 2.000kg	230 m 150 m 100 m
Drehflügler	(Formations-) Verbandsflug	230 m
	Einzelkunstflug und sonstige Vorführungen über 5.700kg 2.000 bis 5.700 kg unter 2.000kg	230 m 150 m 100 m
Motorsegler/ Segelflugzeuge	Verbandskunstflug	350 m
	(Formations-) Verbandsflug	150 m
	Einzelkunstflug und sonstige Vorführungen	100 m
Ultraleichtflugzeuge Hängegleiter Gleitsegel	(Formations-) Verbandsflug	150 m
	sonstige Vorführungen	100 m

Die Flugvorführungen sind parallel zur Sicherheitslinie durchzuführen.

Die Sicherheitslinie und die Zuschauerlinie dürfen nur von Schleppzügen und Absetzflugzeugen und höher als 700 m GND überflogen werden. Der Absetzpunkt von Fallschirmspringern darf nicht über dem Zuschauerraum liegen.

2.2 Seitlicher Abstand der Zuschauerlinie zur Start- und Landebahn

Bei Starts und Landungen von Luftfahrzeugen muss der Abstand der Zuschauerlinie zum Startbahnrand mindestens 50 m betragen. Die Genehmigungsbehörde kann in Fällen, in denen der verfügbare Abstand wegen geographischer, topographischer oder sonstiger Besonderheiten des Flugplatzes nicht möglich ist, ausnahmsweise den Abstand der Zuschauerlinie zum Startbahnrand auf 30 m verringern (dies gilt nicht bei Starts und Landungen strahlgetriebener Flugzeuge und von Luftfahrzeugen mit einer Höchstabflugmasse von mehr als 5,7 t).

2.3 Abstand der Zuschauerlinie zum Startplatz von bemannten Ballonen oder Luftschiffen

Bei Heißluftballonen ist ein Mindestabstand von 10 m zum Korb und zum Ventilator (im Aufrüstvorgang dürfen Teile des Ballons die Zuschauerlinie nicht berühren), bei befüllten Gasballonen ein Mindestabstand zu irgendeinem Teil des Luftfahrzeuges von 15 m einzuhalten. Die Regelung gilt für Luftschiffe sinngemäß. I 4.6.1c) bleibt unberührt. Die Benutzung von Startfesseln (Quickrelease) gemäß Handbüchern ist dabei zwingend erforderlich.

2.4 Abstand der Zuschauerlinie zur Landezone von Sprungfallschirmen und Gleitsegeln

Die Zuschauerlinie muss zur Landezone einen Abstand von mindestens 30 m haben.

2.5 Mindestabstände der Zuschauerlinie zum Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen (UAS) und Flugmodellen

UAS/Flugmodelle	Gewicht (kg)	Mindestabstände
Fesselflug	alle	15 m zum Fangzaun
Ferngesteuert	unter 5 kg über 5 kg	30 m 50 m
Ferngesteuert mit Raketenantrieb	alle	75 m

Erforderlichenfalls wird von der Genehmigungsbehörde die Aufstellung von Fangzäunen gefordert.

3. Mindestflughöhen

Ggf. erforderliche Ausnahmen nach SERA.5005 f) werden mit dem Genehmigungsbescheid erteilt.

3.1 Mindestflughöhen im Verlauf der Flugvorführungen

Luftfahrzeug	Art der Darstellung	Mindestflughöhe über Grund oder Wasser
strahlgetriebene Flugzeuge mit Ausnahme von Senkrechtstartern (VTOL)	Vorführung taktischer Verfahren	450 ft
	sonstige Vorführungen	450 ft
Flugzeuge mit Propellerantrieb	Verbandskunstflug	450 ft
	(Formations-) Verbandsflug	300 ft
	Einzelkunstflug und sonstige Vorführungen	300 ft
Drehflügler Anmerkung: Verbandskunstflug ist nicht zulässig	(Formations-) Verbandsflug	300 ft
	Einzelkunstflug und sonstige Vorführungen außer Schwebeflug	300 ft
Motorsegler/ Segelflugzeuge	Verbandskunstflug	450 ft
	(Formations-) Verbandsflug	300 ft
	Einzelkunstflug und sonstige Vorführungen	300 ft
Ultraleichtflugzeuge Hängegleiter Gleitsegel Anmerkung: Kunstflug ist nicht zulässig	(Formations-) Verbandsflug	300 ft
	sonstige Vorführungen	300 ft

Für horizontale Überflüge parallel zur Sicherheitslinie im Normalflug und für SAR- und Feuerlöschdemonstrationen kann die zuständige Genehmigungsbehörde geringere Mindestflughöhen über Grund oder Wasser genehmigen.

3.2 Die von Luftfahrzeugführern von Ballonen, Luftschiffen und Sprungfallschirmen einzuhaltenen Mindesthöhe über Grund und der seitliche Abstand zu Hindernissen beträgt für:

3.2.1 Ballone/Luftschiffe: im Steigflug 50 m (in begründeten Fällen 15 m) für das Überfliegen der Zuschauerlinie und 15 m seitlicher Abstand zu Hindernissen; im Horizontalflug und im Anflug zu Landungen auf dem Vorflughelfeld 100 m (in begründeten Fällen 25 m) für das Überfliegen der Zuschauerlinie und 15 m seitlicher Abstand zu Hindernissen.

3.2.2 Sprungfallschirme: für den Anflug zur Landezone mindestens 50 m für das Überfliegen der Zuschauerlinie.

4. Höchstfluggeschwindigkeiten

Ein Luftfahrzeug darf bei einer Luftfahrtveranstaltung weder mit einer Geschwindigkeit von mehr als 600 kt oder Mach 0,9 betrieben werden.

4.1 Das Verbot von Flügen mit Überschallgeschwindigkeit (Verordnung (EU) 923/2012, Anhang SERA) gilt bei Luftfahrtveranstaltungen auch für nicht-zivile Luftfahrzeuge. Kein Manöver darf zu einem Überschallknall führen.

4.2 Bei der Durchführung einer sonstigen Vorführung bei einer Flugsicht < 5 km beträgt die Höchstgeschwindigkeit 140 kt.

5. Mindestwetterbedingungen

Folgende Mindestwetterbedingungen dürfen nicht unterschritten werden:

Luftfahrzeug	Art der Darstellung	Flugsicht	Hauptwolkenuntergrenze
stahlgetriebene Flugzeuge	Vorführung taktischer Verfahren	5 km	1.500 ft
	sonstige Vorführungen	5 km	1.500 ft
Flugzeuge mit Propellerantrieb	Verbandskunstflug	5 km	1.500 ft
	(Formations-) Verbandsflug	5 km	1.500 ft
	Einzelkunstflug mit Abflugmasse mehr als 2.000 kg bis 2.000 kg	5 km 5 km	1.500 ft 1.500 ft
	sonstige Vorführungen	1,5 km	frei von Wolken, Erdsicht
Drehflügler	(Formations-) Verbandsflug	5 km	1.500 ft
	Einzelkunstflug	5 km	1.500 ft
	Sonstige Vorführungen	1,5 km	frei von Wolken, Erdsicht
Motorsegler/Segelflugzeuge	Verbandskunstflug	5 km	1.500 ft
	(Formations-) Verbandsflug	5 km	1.500 ft
	Einzelkunstflug	5 km	1.500 ft
	sonstige Vorführungen	1,5 km	frei von Wolken, Erdsicht
Ballone/Luftschiffe		1,5 km	frei von Wolken, Erdsicht
Ultraleichtflugzeuge/Hängegleiter/Gleitsegel	(Formations-) Verbandsflug	5 km	1.500 ft
	sonstige Vorführungen	1,5 km	frei von Wolken, Erdsicht

Die Unterschreitung einer Flugsicht von 5 km und die Anwendung des Merkmals „Frei von Wolken, Erdsicht“ sind nur in Lufträumen der Klassen F und G zulässig.

III. Sonderbestimmungen

1. Kunstflug mit strahlgetriebenen Flugzeugen ist verboten. Die Vorführung taktischer Verfahren mit militärischen Luftfahrzeugen ist zulässig.

2. Vorführungen strahlgetriebener Flugzeuge bedürfen der gesonderten Abstimmung zwischen der zuständigen Luft-

fahrtbehörde des Landes und dem Bundesministerium für Verkehr mit Ausnahme der Flugvorführung des Normalflugsbetriebes von Flugzeugen, die zur Beförderung von Personen oder Sachen zugelassen sind.

3. (Formations-) Verbandskunstflug mit propellergetriebenen Luftfahrzeugen oder Segelflugzeugen mit vier oder mehr beteiligten Luftfahrzeugen darf nur nach einem Abnahmeflug entsprechend den Verfahren nach I 4.4 erfolgen.

4. Bei Flugvorführungen eines Luftfahrzeuges dürfen sich an Bord keine weiteren Personen als die erforderlichen Besatzungsmitglieder aufhalten.

5. Sprungfallschirmführer haben sicherzustellen, dass sie die Landezone vom Zeitpunkt des Absprungs bis zur Landephase jederzeit beobachten können. Der Hauptfallschirm muss in einer Mindesthöhe von 450 m über Grund voll entfaltet sein.

6. Aufstiege von Flugmodellen oder UAS mit mehr als 25 kg Höchstmasse bedürfen unter Berücksichtigung der örtlichen Umstände und nach Maßgabe des Veranstaltungsleiters eines Abnahmefluges entsprechend den Verfahren nach I 4.4 und sind nur gestattet, wenn Störungen der Sende- und Empfangsanlagen durch äußere Einflüsse ausgeschlossen sind.

7. Auf einem Flugplatz kann auch während einer Luftfahrtveranstaltung genehmigter Flugbetrieb entsprechend Benutzungsordnung durchgeführt werden, wenn bei Starts und Landungen die Einhaltung der Sicherheitsauflagen nach II 2.2 bis II 2.4 gewährleistet ist.

8. Vorführungen von Luftfahrzeugen die nicht an der Flugvorführung einer Luftfahrtveranstaltung teilnehmen (Verkaufs-, Kunst-, Werbeflüge auch mit Passagieren) dürfen nur außerhalb der Zeit der genehmigten Flugvorführung oder in einem gesonderten Vorführraum außerhalb des Vorführraumes der Luftfahrtveranstaltung zugelassen werden.

IV. Anlagen

- Anlage 1 Antrag auf Genehmigung einer Luftfahrtveranstaltung (LFV)
- Anlage 1.1 Flugprogramm/Teilnehmer/Luftfahrzeuge
- Anlage 1.2 Sicherstellendes Personal bei LFV
- Anlage 1.3 Flugsicherungsangaben
- Anlage 2 Niederschrift zur Einsatzbesprechung
- Anlage 3 Teilnehmerliste Einsatzbesprechung
- Anlage 4 Kontrollblatt für LFV (Veranstalter)
- Anlage 4.1 Mindestkriterien für Luftfahrzeugführer
- Anlage 5 Medizinische Einrichtungen und Möglichkeiten der Ersten Hilfe sowie Rettungsmöglichkeiten
- Anlage 6 Kontrolle einer LFV (Behörde)
- Anlage 7 Protokoll einer Geländeabnahme (Behörde)